

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES KINDER- UND JUGENDBEIRATS (KJB)
DER STADT GRÜNBERG**

In der Sitzung am hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg auf Grundlage der §§ 4c/5/8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), die nachfolgende Geschäfts-ordnung des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1

**Wahl der 16 Kinder- und Jugendvertreter
aus den Stadtteilen und der Kernstadt**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus maximal 16 Beiratsmitgliedern und 16 persönlichen StellvertreterInnen zusammen. Jeder Stadtteil sollte durch ein Mitglied vertreten sein. Die Kernstadt sollte mit drei Mitgliedern vertreten sein. Sollten sich für einzelne Stadtteile keine Beiratsmitglieder finden, ist es möglich, dass KandidatInnen aus anderen Stadtteilen nachrücken.
- (2) Die Wahl erfolgt für alle Stadtteile an maximal zwei Orten sowie an maximal zwei Terminen innerhalb einer Woche. Die Jugendpflege lädt alle wahlberechtigten Kinder und Jugendliche zur Wahlveranstaltung ein.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 13 bis 21 Jahren, welche ihren Wohnsitz in Grünberg oder einem Grünberger Stadtteil haben.
- (4) Gewählt wird nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit.
- (5) Um gewählt zu werden, müssen die Bewerber/innen für den Kinder- und Jugendbeirat zwischen 13 und 21 Jahren alt sein und ihren Wohnsitz in Grünberg oder einem Grünberger Stadtteil haben.
- (6) Eine Kandidatur ist jederzeit bis spätestens sechs Wochen vor dem nächsten Wahltermin über das Kinder- und Jugendbüro oder über den/die Ortsvorsteher/in möglich.
- (7) Die öffentliche Bekanntgabe der gewählten Beiratsmitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Wahl.

§ 2

Erste konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats (KJB)

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat konstituiert sich für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zusammen, um aus seiner Mitte den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates besteht aus drei Beiratsmitgliedern und drei persönlichen StellvertreterInnen, die ebenfalls Beiratsmitglieder sein müssen. Die 3 Beiratsmitglieder und die 3 StellvertreterInnen des Vorstands sollten aus verschiedenen Stadtteilen und der Kernstadt stammen.
- (5) Gewählt wird nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit. Jedes der 16 Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates hat 3 Stimmen.
- (6) Tritt ein Mitglied oder treten mehrere Mitglieder des Vorstands während der zweijährigen Amtszeit zurück, rückt der/die jeweilige StellvertreterIn nach. Das Gleiche gilt für den Kinder- und Jugendbeirat.

§ 3

Regelmäßige Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats (KJB)

- (1) Der KJB trifft sich alle zwei Monate zu einer Sitzung.
Die Jugendpflege lädt zu den Sitzungen des KJB alle Teilnahmeberechtigten ein und übernimmt gemeinsam mit dem gewählten Vorstand die Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungen des KJB dienen dazu, dass die Beiratsmitglieder bzw. StellvertreterInnen der Stadtteile und der Kernstadt über die Lage und die aktuellen Themen in den jeweiligen Stadtteilen und der Kernstadt berichten und seitens der Stadt Grünberg informiert werden.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (4) Die Protokollführung übernimmt die Jugendpflege.
- (5) Das Protokoll enthält die Tagesordnungspunkte, die wesentlichen Inhalte der Beratungen und die Ergebnisse der Sitzung.
- (6) Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem KJB Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates, dem Magistrat und dem Stadtverordnetenvorsteher zuzuleiten.

§ 4

Aufgaben und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendbeirats (KJB)

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen aus den Stadtteilen und der Kernstadt von Grünberg und kann Vorschläge zu allen Themen machen, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Die notwendigen Mittel für die Geschäftsführung werden durch die Jugendpflege bereitgestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates hat ein Vorschlagsrecht und kann Anträge aus der Vollversammlung dem Magistrat vorlegen. Dem Stadtverordnetenvorsteher sind dieser Anträge gleichzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Vorschläge oder Anträge sind dem Magistrat und dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich vorzulegen. Die Vorschläge oder Anträge sind schriftlich zu begründen und bedürfen der Unterschrift aller 3 Vorstandsmitglieder.
- (3) Wird ein Vorschlag oder Antrag des Kinder- und Jugendbeirates in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen behandelt, so ist hierzu mindestens 1 Vorstandsmitglied zu entsenden und anzuhören.

§ 6

Fortbildungsmöglichkeiten für den Kinder- und Jugendbeirat (KJB)

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates haben die Möglichkeit an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (2) Die Fortbildungsinhalte werden mit der Jugendpflege abgestimmt.

§ 7**Teilnahmerecht des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung und der
oder des Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses**

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Der oder die Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses soll mindestens ein Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbüro entsenden. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 8**Hausrecht während der Sitzung**

(1) Die Sitzungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie erteilt das Wort an die Mitglieder. Die Sitzungsleitung hat weiterhin das Recht:

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, insbesondere auch dann, wenn der Verlauf nachhaltig gestört wird
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen

(2) Die Sitzungsleitung übt in Abstimmung mit der Jugendpflege das Hausrecht aus.

§ 9**Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom XX.XX.XX in Kraft.

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister